

Kassenärztliche Vereinigung Berlin, Masurenallee 6A, 14057 Berlin

An die in Berlin niedergelassenen
Kinderärzte

Der Vorstand
Tel.: (030) 3 10 03 - 226
Fax: (030) 3 10 03 - 302
bfr

15.12.2010

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

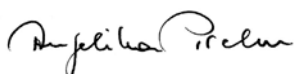
wir freuen uns, die Senatsverwaltung für Gesundheit in ihrem Bestreben, den Kinderschutz in Berlin zu verbessern, tatkräftig unterstützen zu können. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie noch einmal darauf aufmerksam machen, wie wichtig es ist, die U-Untersuchungen bei Kindern und Jugendlichen unbedingt innerhalb der vom GBA festgelegten Fristen durchzuführen. Nach Ablauf dieser Fristen beziehungsweise der Toleranzgrenzen, die der GBA ebenfalls verbindlich geregelt hat, dürfen diese Untersuchungen nicht mehr zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen durchgeführt werden.

Das vor einiger Zeit bei der Zentralen Stelle der Charité eingeführte Rückmeldeverfahren für die Kinder-Früherkennungsuntersuchungen ist offenbar sehr gut angelaufen – auch dank Ihrer Unterstützung. Dafür möchten wir uns an dieser Stelle bedanken.

Ihre Rückmeldungen helfen zu erkennen, welche Kinder anstehende Untersuchungen (ab U4) noch nicht in Anspruch genommen haben. Die Zentrale Stelle der Charité schickt daraufhin betroffenen Eltern im letzten Drittel der vom GBA festgelegten Frist – und vor Ablauf der jeweiligen Toleranzgrenze – ein Erinnerungsschreiben.

Wir möchten Sie daher bitten, Eltern, die aufgrund eines solchen Erinnerungsschreibens der Zentralen Stelle der Charité mit ihren Kindern bei Ihnen vorstellig werden wollen, vorrangig einen Termin anzubieten.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung und verbleiben mit freundlichen Grüßen



Dr. Angelika Prehn
Vorstandsvorsitzende



Dr. Uwe Kraffel
stellv. Vorstandsvorsitzende



Burkhard Bratzke
Mitglied des Vorstand

Die Senatorin

Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz
Brückenstr.6, 10179 Berlin

An alle Kinder- und Jugendärzte
des Landes Berlin

nachrichtlich
Zentrale Stelle der Charité
Kinder- und Jugendgesundheitsdienste
Kinderschutzkoordination Ges

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

I E 18

Bearbeiter/in:

Detlef Kolbow

Zimmer:

2089

Telefon:

(030) 9028 (Intern: 928) 1646

Telefax:

(030) 9028 (Intern: 928) 2094

Datum:

15.12.2010

Rückmeldeverfahren für die Kinder-Früherkennungsuntersuchungen nach dem Berliner Gesetz zum Schutz und Wohl des Kindes vom 17. Dezember 2009 Mein Schreiben vom 13. April 2010 zum Geschäftszeichen I E 18 Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte ich mich bei Ihnen ganz herzlich bedanken, dass Sie maßgeblich zu der gelungenen Umsetzung des Berliner Gesetzes zum Schutz und Wohl des Kindes beitragen. Wie mir die Zentrale Stelle der Charité-Universitätsmedizin Berlin anlässlich der Pressekonferenz am 4. November 2010 mitgeteilt hat, verwenden Sie bei Ihren ärztlichen Rückmeldungen über die durchgeführten Vorsorgeuntersuchungen der Stufen U4 bis U9 zunehmend die Screening-ID's der betr. Kinder, was im Ergebnis unsere gemeinsame Arbeit im Kinderschutz erheblich erleichtert.

Ihre Rückmeldungen an die Zentrale Stelle der Charité-Universitätsmedizin Berlin haben die wichtige Funktion festzustellen, welche Kinder die anstehende Vorsorgeuntersuchung ab der Stufe U4 noch nicht in Anspruch genommen haben. Gerade diese Familien sollen mittels erinnernder Einladung der Zentralen Stelle innerhalb enger Fristen zur Wahrnehmung der anstehenden Vorsorgeuntersuchung motiviert werden, da sie nach Ablauf des vorgegebenen Zeitrahmens nicht mehr nachgeholt werden können. Die Berliner Gesundheitsämter vertrauen auf Ihre Meldungen, weil sie gesetzlich verpflichtet sind, diese Familien zu kontaktieren, um ihnen Beratung und Unterstützung anzubieten. Dabei sind den Gesundheitsämtern einzelne Fälle bekannt geworden, in denen Familien bei Kontaktaufnahme sichtlich irritiert reagiert haben, weil die Vorsorgeuntersuchung termingerecht durchgeführt worden war.

Für die gemeinsame Arbeit im Kinderschutz ist es daher wichtig, dass Sie Ihre Rückmeldungen möglichst rasch, spätestens jedoch innerhalb von 2 Tagen, an die Zentrale Stelle übermitteln. Nur so ist es möglich, das verbindliche Einladungswesen und Rückmeldeverfahren i.S. des Berliner Gesetzes zum Schutz und Wohl des Kindes auch tatsächlich umzusetzen.

Dienstgebäude:

Brückenstr. 6
10179 Berlin

Postanschrift:

Oranienstraße 106
10969 Berlin

Fahrverbindungen:

- U6 Kochstr., Bus M29
- U8 Moritzplatz, Bus M29
- U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg)
- S1, S2, S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29
- Bus M29, 248

Zahlungen bitte

bargeldlos nur an die
Landeshauptkasse,
Klosterstr. 59
10179 Berlin

Kontonummer

58-1 00
9 919 260 800
0 990 007 600
10 001 520

Geldinstitut

Postbank Berlin
Berliner Bank AG
Landesbank Berlin
LZB Berlin

Bankleitzahl

100 100 10
100 200 00
100 500 00
100 000 00



Darüber hinaus überreiche ich Ihnen anliegend ein Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 12. November 2010 mit der herzlichen Bitte, die Kolleginnen und Kollegen des Bundeslandes Brandenburg bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben zu unterstützen.

Für Ihre konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit im Kinderschutz möchte ich mich bei Ihnen bedanken. Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein schönes und besinnliches Weihnachtsfest sowie alles Gute für das Jahr 2011.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Lompscher', with a stylized flourish at the end.

Katrin Lompscher
Senatorin für Gesundheit, Umwelt
und Verbraucherschutz

Weitere wichtige Informationen finden sie im Internet:
<http://rueckmeldewesen-kinderuntersuchungen.charite.de>
<http://www.berlin.de/kinderschutz>



Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
Postfach 801150 | 14411 Potsdam

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Kinderärztinnen und Kinderärzte im Land Berlin

Bearb.: Frau Untze
Gesch.Z.: 23-6241/A02/V05
Hausruf: 0331-8667631
Fax: 0331-8667609
Internet: www.mugv.brandenburg.de
Dokument(Federführung)

Potsdam, 12. November 2010

Früherkennungsuntersuchungen Weitergabe der Teilnahme an die Zentrale Stelle in Brandenburg

Sehr geehrte Kinderärztinnen und Kinderärzte,

auch in Brandenburg gibt es seit April 2008 auf der Grundlage des § 7 Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) eine zentrale Stelle, die alle Kinder zu den Früherkennungsuntersuchungen U6 bis U9 und zur J1 einlädt und bei der U6, U7 und U8 an die Teilnahme erinnert.

Entsprechend der Festlegung im § 7 Abs. 2 BbgGDG ist nach den durchgeführten Früherkennungsuntersuchungen der U6, U7 und U8 eine Rückmeldung von Ihnen als untersuchende Kinderärztin / Kinderarzt per Fax an die zentrale Stelle -an das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg- zu senden.

Um für Sie das Verfahren so einfach wie möglich und ohne bürokratischen Aufwand zu gestalten, sind die Einladungs- und Erinnerungsschreiben auf der Vorderseite mit einem Rückmeldefeld versehen, das von Ihnen nur abzustempeln und zu datieren ist, eine eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich. Nur diese Seite ist dann zu versenden.

Liegen nach dem offiziellen Terminen zur Durchführung der U6, U7 und U8 keine Rückmeldungen von den untersuchenden Kinderärztinnen / Kinderärzten vor, werden automatisch vier Wochen vor Ablauf der jeweiligen Untersuchungszeiträume an die bereits angeschriebenen Kinder erneut Erinnerungsschreiben versandt. Damit sollen die Familien nochmals von der Wichtigkeit der Früherkennungsuntersuchungen für eine gesunde Entwicklung ihres Kindes überzeugt werden.

Ist auch weiterhin der zentralen Stelle aufgrund einer fehlenden Rückmeldung nicht bekannt, ob das einzelne Kind an der entsprechenden Früherkennungsuntersuchung teilgenommen hat, so wird automatisch das zuständige Gesundheits-

Dienstgebäude

- Heinrich-Mann-Allee 103
- Albert-Einstein-Straße 42-46
- Lindenstraße 34A

14473 Potsdam
14473 Potsdam
14467 Potsdam

Telefon

Zentrale
Vermittlung über
(0331) 866-0

Fax

(0331) 866-7071
(0331) 866-7240
(0331) 866-7895

Tram-Haltestelle

Kunersdorfer Straße
Hauptbahnhof
Alter Markt

Linien

91,92,93,96,X98,99
91,92,93,96,X98,99
91,92,93,96,X98,99

amt informiert, welches entsprechende Maßnahmen initiiert, um mehr Kinder den Früherkennungsuntersuchungen zuzuführen.

Wenn die Rückmeldung der untersuchenden Kinderärztinnen / Kinderärzte ausbleibt, obwohl eine Früherkennungsuntersuchung erfolgte, wird automatisch das aufwändige Verfahren -Erinnerungsschreiben, Weitergabe der Daten an die Gesundheitsämter, Recherche der Gesundheitsämter- in Gang gesetzt. Wenn dann im Ergebnis beispielsweise durch Nachfragen der Gesundheitsämter bei den Eltern festgestellt wird, dass eine Früherkennungsuntersuchung erfolgte, ist das nicht nur für die Eltern oftmals sehr ärgerlich, sondern auch die Gesundheitsämter haben einen nicht erforderlichen Aufwand betrieben.

Um dies zu vermeiden, bitten wir nochmals alle untersuchenden Kinderärztinnen und Kinderärzte um Ihre Mitwirkung. Bitte geben Sie die Information, dass eine Früherkennungsuntersuchung erfolgte auch dann weiter, wenn das Kind seinen Wohnsitz im Land Brandenburg hat. Da nicht alle Eltern das Einladungsschreiben zum Untersuchungstermin mitbringen, ist diesem Schreiben ein Ersatzformular beigelegt (s. Anlage).

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


Untze



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt,
Gesundheit und
Verbraucherschutz
Abteilung Gesundheit

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Wünsdorfer Platz 3 | 15806 Zossen

«Vorname» «Nachname»
«Strasse»
«Plz» «Stadt»

Bearb.: Frau Dr. Ellsäßer
Gesch.-Z.: «Prozessnummer»
Hausruf: (033702) 711-41
Fax: (0331) 27548-4545
Internet: www.lugv.brandenburg.de

Zossen, «Datum»

Jetzt steht die Früherkennungsuntersuchung «Untersuchung» an

Liebe/Lieber «VomameK»,

für Kinder Deines Alters bieten gesetzliche und auch private Krankenkassen die kostenlose Früherkennungsuntersuchung U6 an (10. – 12. Lebensmonat), damit auftretende Krankheiten und Entwicklungsverzögerungen frühzeitig erkannt werden können. Zu dieser Früherkennungsuntersuchung möchten wir Dich - wie alle Kinder in Deiner Altersgruppe im Land Brandenburg – herzlich einladen.*

Was die Ärztin/der Arzt untersucht ...

Jetzt interessiert sich die Ärztin/der Arzt vor allem dafür, was Du schon alles kannst – robben, krabbeln, vielleicht schon alleine stehen. Abermals wird das Hören getestet, und die Ärztin/der Arzt wird sich insbesondere mit Deiner sprachlichen Entwicklung und dem Spielverhalten befassen. Das Impfprogramm wird fortgesetzt. Besonders wichtig sind jetzt die Impfungen gegen Masern, Mumps, Röteln, Windpocken und die Meningokokken-C-Impfung.

Was ist zu tun?

Liebe Eltern, liebe Sorgeberechtigte, bitte nehmen Sie diese für Ihr Kind wichtige Untersuchung wahr und vereinbaren Sie einen Termin mit Ihrer Kinderärztin/Ihrem Kinderarzt oder Ihrer Hausärztin/Ihrem Hausarzt.

Zu diesem Termin bitte folgende Unterlagen nicht vergessen:

- den Impfpass,
- das gelbe Untersuchungsheft und
- dieses Schreiben.

Ihre Ärztin bzw. Ihr Arzt hat nach der Untersuchung die Aufgabe, dieses Schreiben ausgefüllt an die nebenstehende Nummer zu faxen.

Hauptsitz der Abteilung: Wünsdorfer Platz 3 15806 Zossen Tel.: 033702 711-00 Fax: 033702 711-01
Erreichbarkeit: Verwaltungszentrum Wünsdorf, Teilbereich A, Buslinie 618 Potsdam-Wünsdorf,
Haltestelle: Wünsdorfer Platz, Regionalbahnhof: Wünsdorf/Waldstadt

Arbeitsblatt

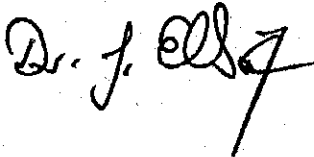
Bitte per Fax an:
(0331) 27548-4545

Platz für Unterschrift des Arztes

Falls Ihre Ärztin/Ihr Arzt in einem Bundesland außerhalb von Brandenburg niedergelassen ist, so gewährleisten Sie bitte auch in diesem Fall, dass uns die mit Datum und Arztstempel versehene Untersuchungsbestätigung per Fax zugeht.

«Prozessnummer»

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gabriele Ellsäßer

* § 7 Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG)

Einladungs- und Rückmeldewesen zu den Früherkennungsuntersuchungen

(1) Die Träger des Öffentlichen Gesundheitsdienstes wirken auf eine erhöhte Teilnahmequote der Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hin. Das Landesgesundheitsamt lädt als Zentrale Stelle alle Kinder entsprechend ihrem Alter zeitnah jeweils zu den für Kinder im Alter vom vollendeten neunten bis zum vollendeten 66. Lebensmonat und nach Vollendung des zehnten Lebensjahres vorgesehenen Untersuchungen nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, zu entsprechenden ärztlichen Untersuchungen ein. Die Meldebehörden haben durch Übermittlung der in § 6 Abs. 2 Satz 3 genannten Daten sicherzustellen, dass das Landesgesundheitsamt ab dem 1. Juni 2008 über die aktuellen Daten der Kinder, die zwischen sieben und 58 oder zwischen 144 und 150 Lebensmonate alt sind, verfügt.

(2) Ärztinnen und Ärzte, die eine Untersuchung nach Absatz 1 im neunten bis 13., 20. bis 27. oder 43. bis 50. Lebensmonat durchgeführt haben, übermitteln dem Landesgesundheitsamt unverzüglich nach erfolgter Untersuchung die in Absatz 1 Satz 3 genannten Daten.

(3) Das Landesgesundheitsamt lädt diejenigen Kinder erneut zu einer Untersuchung nach Absatz 1 ein, bei denen nicht bekannt ist, ob sie an der betreffenden Untersuchung teilgenommen haben oder sich aufgrund einer schweren chronischen Erkrankung oder Behinderung in kontinuierlicher ärztlicher Behandlung befinden.

(4) Die Daten nach Absatz 1 Satz 3 derjenigen Kinder, bei denen ungeachtet eines zweiten Einladungsschreibens nach Absatz 3 nicht bekannt ist, ob sie an einer altersentsprechenden Untersuchung teilgenommen haben, leitet das Landesgesundheitsamt an den zuständigen Landkreis oder die kreisfreie Stadt weiter. Diese treffen geeignete und angemessene Maßnahmen, um auf eine erhöhte Teilnehmerate an den Früherkennungsuntersuchungen hinzuwirken.



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt,
Gesundheit und
Verbraucherschutz
Abteilung Gesundheit

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Wünsdorfer Platz 3 | 15806 Zossen

«Vorname» «Nachname»
«Strasse»
«Plz» «Stadt»

Bearb.: Frau Dr. Ellsäßer
Gesch.-Z.: «Prozessnummer»
Hausruf: (033702) 711-41
Fax: (0331) 27548-4545
Internet: www.lugv.brandenburg.de

Zossen, «Datum»

Bitte nicht vergessen! Die Früherkennungsuntersuchung «Untersuchung» steht an

Liebe/Lieber «VornameK»,

wir hatten Dich vor 4 Monaten angeschrieben, um auf den fälligen Untersuchungstermin zu Deiner U6 hinzuweisen. Leider haben wir bisher keine Rückmeldung Deiner Ärztin/Deines Arztes erhalten, ob die Untersuchung erfolgte. Deshalb möchten wir nochmals an das Angebot der Früherkennungsuntersuchung erinnern.*

Was ist jetzt zu tun?

Liebe Eltern, liebe Sorgeberechtigte, damit Ihr Kind noch die U6 erhalten kann, vereinbaren Sie bitte bei Ihrer Kinderärztin/Ihrem Kinderarzt oder Ihrer Hausärztin/Ihrem Hausarzt zeitnah einen Termin für diese Untersuchung.

Bringen Sie bitte zu diesem Termin mit:

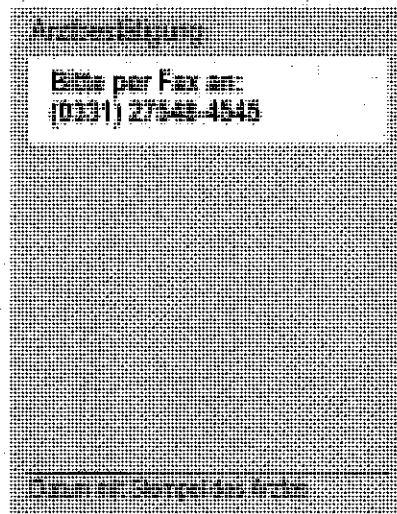
- den Impfausweis,
- das gelbe Untersuchungsheft und
- dieses Schreiben.

Ihre Ärztin bzw. Ihr Arzt hat die Aufgabe, nach der Untersuchung dieses Schreiben ausgefüllt als Bestätigung an die nebenstehende Nummer zu faxen. Falls Ihre Ärztin/Ihr Arzt in einem Bundesland außerhalb von Brandenburg niedergelassen ist, so veranlassen Sie bitte auch dort, dass die Untersuchungsbestätigung an uns gefaxt wird.

Warum sollte Ihr Kind an den Früherkennungsuntersuchungen teilnehmen?

Jede Untersuchung hat besondere Schwerpunkte. Allen gemeinsam ist, dass untersucht wird, ob sich Anzeichen für bestimmte Krankheiten zeigen und ob

Hauptsitz der Abteilung: Wünsdorfer Platz 3 15806 Zossen Tel.: 033702 711-00 Fax: 033702 711-01
Erreichbarkeit: Verwaltungszentrum Wünsdorf, Teilbereich A, Buslinie 618 Potsdam-Wünsdorf,
Haltestelle: Wünsdorfer Platz, Regionalbahnhof: Wünsdorf/Waldstadt



die Entwicklung Ihres Kindes altersentsprechend ist. Außerdem berät Sie Ihre Ärztin oder Ihr Arzt, was in der nächsten Zeit bei Ihrem Kind gesundheitlich zu beachten ist.

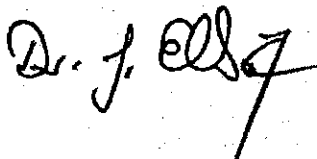
«Prozessnummer»

Was geschieht, wenn keine Untersuchungsbestätigung der Ärztin/des Arztes vorliegt?

Wenn keine Untersuchungsbestätigung bei uns eingeht, wird das zuständige Gesundheitsamt Ihres Landkreises/Ihrer kreisfreien Stadt informiert, um mit Ihnen im Interesse der Gesundheit Ihres Kindes Kontakt aufzunehmen.

Falls Sie die Untersuchung bereits wahrgenommen haben, bitten wir Sie, uns dies mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gabriele Ellsäßer

*** § 7 Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG)
Einladungs- und Rückmeldewesen zu den Früherkennungsuntersuchungen**

(1) Die Träger des Öffentlichen Gesundheitsdienstes wirken auf eine erhöhte Teilnahmequote der Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hin. Das Landesgesundheitsamt lädt als Zentrale Stelle alle Kinder entsprechend ihrem Alter zeitnah jeweils zu den für Kinder im Alter vom vollendeten neunten bis zum vollendeten 66. Lebensmonat und nach Vollendung des zehnten Lebensjahres vorgesehenen Untersuchungen nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, zu entsprechenden ärztlichen Untersuchungen ein. Die Meldebehörden haben durch Übermittlung der in § 6 Abs. 2 Satz 3 genannten Daten sicherzustellen, dass das Landesgesundheitsamt ab dem 1. Juni 2008 über die aktuellen Daten der Kinder, die zwischen sieben und 58 oder zwischen 144 und 150 Lebensmonate alt sind, verfügt.

(2) Ärztinnen und Ärzte, die eine Untersuchung nach Absatz 1 im neunten bis 13., 20. bis 27. oder 43. bis 50. Lebensmonat durchgeführt haben, übermitteln dem Landesgesundheitsamt unverzüglich nach erfolgter Untersuchung die in Absatz 1 Satz 3 genannten Daten.

(3) Das Landesgesundheitsamt lädt diejenigen Kinder erneut zu einer Untersuchung nach Absatz 1 ein, bei denen nicht bekannt ist, ob sie an der betreffenden Untersuchung teilgenommen haben oder sich aufgrund einer schweren chronischen Erkrankung oder Behinderung in kontinuierlicher ärztlicher Behandlung befinden.

(4) Die Daten nach Absatz 1 Satz 3 derjenigen Kinder, bei denen ungeachtet eines zweiten Einladungsschreibens nach Absatz 3 nicht bekannt ist, ob sie an einer altersentsprechenden Untersuchung teilgenommen haben, leitet das Landesgesundheitsamt an den zuständigen Landkreis oder die kreisfreie Stadt weiter. Diese treffen geeignete und angemessene Maßnahmen, um auf eine erhöhte Teilnehmerate an den Früherkennungsuntersuchungen hinzuwirken.



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt,
Gesundheit und
Verbraucherschutz
Abteilung Gesundheit

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Wünsdorfer Platz 3 | 15806 Zossen

«Vorname» «Nachname»
«Strasse»
«Plz» «Stadt»

Bearb.: Frau Dr. Ellsäßer
Gesch.-Z.: «Prozessnummer»
Hausruf: (033702) 711-41
Fax: (0331) 27548-4545
Internet: www.lugv.brandenburg.de

Zossen, «Datum»

Jetzt steht die Früherkennungsuntersuchung «Untersuchung» an

Liebe/Lieber «VornameK»,

für Kinder Deines Alters bieten gesetzliche und auch private Krankenkassen die kostenlose Früherkennungsuntersuchung U7 an (21. – 24. Lebensmonat), damit auftretende Krankheiten und Entwicklungsverzögerungen frühzeitig erkannt werden können. Zu dieser Früherkennungsuntersuchung möchten wir Dich - wie alle Kinder in Deiner Altersgruppe im Land Brandenburg – herzlich einladen.*

Was die Ärztin/der Arzt untersucht ...

Seit der letzten Früherkennungsuntersuchung ist etwa ein ganzes Jahr vergangen und Du bist aus dem Babyalter herausgewachsen. Umso wichtiger ist es nun, wie Du Dich körperlich und geistig entwickelt hast. Die Ärztin/der Arzt prüft z. B., inwieweit die selbstständige Bewegungsfähigkeit, die Reaktionen auf Anregungen und Verbote und auch die gesprochene Sprache entwickelt sind. Außerdem wird die Vollständigkeit des Impfstatus überprüft; noch ausstehende Impfungen werden ggf. nachgeholt.

Was ist zu tun?

Liebe Eltern, liebe Sorgeberechtigte, bitte nehmen Sie diese für Ihr Kind wichtige Untersuchung wahr und vereinbaren Sie einen Termin mit Ihrer Kinderärztin/Ihrem Kinderarzt oder Ihrer Hausärztin/Ihrem Hausarzt.

Zu diesem Termin bitte folgende Unterlagen nicht vergessen:

- den Impfpass,
- das gelbe Untersuchungsheft und
- dieses Schreiben.

Ihre Ärztin bzw. Ihr Arzt hat nach der Untersuchung die Aufgabe, dieses Schreiben ausgefüllt an die nebenstehende Nummer zu faxen.

Hauptsitz der Abteilung: Wünsdorfer Platz 3 15806 Zossen Tel.: 033702 711-00 Fax: 033702 711-01
Erreichbarkeit: Verwaltungszentrum Wünsdorf, Teilbereich A, Buslinie 618 Potsdam-Wünsdorf,
Haltestelle: Wünsdorfer Platz, Regionalbahnhof: Wünsdorf/Waldstadt

Arbeitsbeginn:

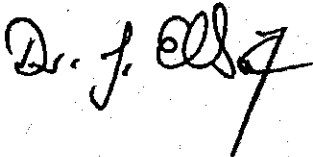
Bitte per Fax an:
(0331) 27548-4545

Bitte mit diesem Brief den Arzt an

Falls Ihre Ärztin/Ihr Arzt in einem Bundesland außerhalb von Brandenburg niedergelassen ist, so gewährleisten Sie bitte auch in diesem Fall, dass uns die mit Datum und Arztstempel versehene Untersuchungsbestätigung per Fax zugeht.

«Prozessnummer»

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gabriele Ellsäßer

*** § 7 Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG)
Einladungs- und Rückmeldewesen zu den Früherkennungsuntersuchungen**

(1) Die Träger des Öffentlichen Gesundheitsdienstes wirken auf eine erhöhte Teilnahmequote der Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hin. Das Landesgesundheitsamt lädt als Zentrale Stelle alle Kinder entsprechend ihrem Alter zeitnah jeweils zu den für Kinder im Alter vom vollendeten neunten bis zum vollendeten 66. Lebensmonat und nach Vollendung des zehnten Lebensjahres vorgesehenen Untersuchungen nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, zu entsprechenden ärztlichen Untersuchungen ein. Die Meldebehörden haben durch Übermittlung der in § 6 Abs. 2 Satz 3 genannten Daten sicherzustellen, dass das Landesgesundheitsamt ab dem 1. Juni 2008 über die aktuellen Daten der Kinder, die zwischen sieben und 58 oder zwischen 144 und 150 Lebensmonate alt sind, verfügt.

(2) Ärztinnen und Ärzte, die eine Untersuchung nach Absatz 1 im neunten bis 13., 20. bis 27. oder 43. bis 50. Lebensmonat durchgeführt haben, übermitteln dem Landesgesundheitsamt unverzüglich nach erfolgter Untersuchung die in Absatz 1 Satz 3 genannten Daten.

(3) Das Landesgesundheitsamt lädt diejenigen Kinder erneut zu einer Untersuchung nach Absatz 1 ein, bei denen nicht bekannt ist, ob sie an der betreffenden Untersuchung teilgenommen haben oder sich aufgrund einer schweren chronischen Erkrankung oder Behinderung in kontinuierlicher ärztlicher Behandlung befinden.

(4) Die Daten nach Absatz 1 Satz 3 derjenigen Kinder, bei denen ungeachtet eines zweiten Einladungsschreibens nach Absatz 3 nicht bekannt ist, ob sie an einer altersentsprechenden Untersuchung teilgenommen haben, leitet das Landesgesundheitsamt an den zuständigen Landkreis oder die kreisfreie Stadt weiter. Diese treffen geeignete und angemessene Maßnahmen, um auf eine erhöhte Teilnehmerate an den Früherkennungsuntersuchungen hinzuwirken.



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt,
Gesundheit und
Verbraucherschutz
Abteilung Gesundheit

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Wünsdorfer Platz 3 | 15806 Zossen

«Vorname» «Nachname»
«Strasse»
«Plz» «Stadt»

Bearb.: Frau Dr. Ellsäßer
Gesch.-Z.: «Prozessnummer»
Hausruf: (033702) 711-41
Fax: (0331) 27548-4545
Internet: www.lugv.brandenburg.de

Zossen, «Datum»

Bitte nicht vergessen! Die Früherkennungsuntersuchung «Untersuchung» steht an

Liebe/Lieber «VornameK»,

wir hatten Dich vor 6 Monaten angeschrieben, um auf den fälligen Untersuchungstermin zu Deiner U7 hinzuweisen. Leider haben wir bisher keine Rückmeldung Deiner Ärztin/Deines Arztes erhalten, ob die Untersuchung erfolgte. Deshalb möchten wir nochmals an das Angebot der Früherkennungsuntersuchung erinnern.*

Was ist jetzt zu tun?

Liebe Eltern, liebe Sorgeberechtigte, damit Ihr Kind noch die U7 erhalten kann, vereinbaren Sie bitte bei Ihrer Kinderärztin/Ihrem Kinderarzt oder Ihrer Hausärztin/Ihrem Hausarzt zeitnah einen Termin für diese Untersuchung.

Bringen Sie bitte zu diesem Termin mit:

- den Impfausweis,
- das gelbe Untersuchungsheft und
- dieses Schreiben.

Ihre Ärztin bzw. Ihr Arzt hat die Aufgabe, nach der Untersuchung dieses Schreiben ausgefüllt als Bestätigung an die nebenstehende Nummer zu faxen. Falls Ihre Ärztin/Ihr Arzt in einem Bundesland außerhalb von Brandenburg niedergelassen ist, so veranlassen Sie bitte auch dort, dass die Untersuchungsbestätigung an uns gefaxt wird.

Warum sollte Ihr Kind an den Früherkennungsuntersuchungen teilnehmen?

Jede Untersuchung hat besondere Schwerpunkte. Allen gemeinsam ist, dass untersucht wird, ob sich Anzeichen für bestimmte Krankheiten zeigen und ob die Entwicklung Ihres Kindes altersentsprechend ist. Außerdem berät Sie Ihre

Hauptsitz der Abteilung: Wünsdorfer Platz 3 15806 Zossen Tel.: 033702 711-00 Fax: 033702 711-01
Erreichbarkeit: Verwaltungszentrum Wünsdorf, Teilbereich A, Bustlinie 618 Potsdam-Wünsdorf,
Haltestelle: Wünsdorfer Platz, Regionalbahnhof: Wünsdorf/Waldstadt

Arbeitsblättern
Bitte per Fax an:
(0331) 27548-4545

Ärztin oder Ihr Arzt, was in der nächsten Zeit bei Ihrem Kind gesundheitlich zu beachten ist.

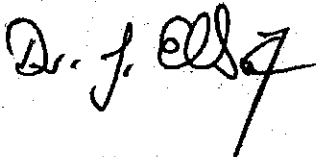
«Prozessnummer»

Was geschieht, wenn keine Untersuchungsbestätigung der Ärztin/des Arztes vorliegt?

Wenn keine Untersuchungsbestätigung bei uns eingeht, wird das zuständige Gesundheitsamt Ihres Landkreises/Ihrer kreisfreien Stadt informiert, um mit Ihnen im Interesse der Gesundheit Ihres Kindes Kontakt aufzunehmen.

Falls Sie die Untersuchung bereits wahrgenommen haben, bitten wir Sie, uns dies mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gabriele Ellsäßer

* § 7 Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG)

Einladungs- und Rückmeldewesen zu den Früherkennungsuntersuchungen

(1) Die Träger des Öffentlichen Gesundheitsdienstes wirken auf eine erhöhte Teilnahmequote der Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hin. Das Landesgesundheitsamt lädt als Zentrale Stelle alle Kinder entsprechend ihrem Alter zeitnah jeweils zu den für Kinder im Alter vom vollendeten neunten bis zum vollendeten 66. Lebensmonat und nach Vollendung des zehnten Lebensjahres vorgesehenen Untersuchungen nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, zu entsprechenden ärztlichen Untersuchungen ein. Die Meldebehörden haben durch Übermittlung der in § 6 Abs. 2 Satz 3 genannten Daten sicherzustellen, dass das Landesgesundheitsamt ab dem 1. Juni 2008 über die aktuellen Daten der Kinder, die zwischen sieben und 58 oder zwischen 144 und 150 Lebensmonate alt sind, verfügt.

(2) Ärztinnen und Ärzte, die eine Untersuchung nach Absatz 1 im neunten bis 13., 20. bis 27. oder 43. bis 50. Lebensmonat durchgeführt haben, übermitteln dem Landesgesundheitsamt unverzüglich nach erfolgter Untersuchung die in Absatz 1 Satz 3 genannten Daten.

(3) Das Landesgesundheitsamt lädt diejenigen Kinder erneut zu einer Untersuchung nach Absatz 1 ein, bei denen nicht bekannt ist, ob sie an der betreffenden Untersuchung teilgenommen haben oder sich aufgrund einer schweren chronischen Erkrankung oder Behinderung in kontinuierlicher ärztlicher Behandlung befinden.

(4) Die Daten nach Absatz 1 Satz 3 derjenigen Kinder, bei denen ungeachtet eines zweiten Einladungsschreibens nach Absatz 3 nicht bekannt ist, ob sie an einer altersentsprechenden Untersuchung teilgenommen haben, leitet das Landesgesundheitsamt an den zuständigen Landkreis oder die kreisfreie Stadt weiter. Diese treffen geeignete und angemessene Maßnahmen, um auf eine erhöhte Teilnehmerate an den Früherkennungsuntersuchungen hinzuwirken.



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt,
Gesundheit und
Verbraucherschutz
Abteilung Gesundheit

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Wünsdorfer Platz 3 | 15806 Zossen

«Vorname» «Nachname»
«Strasse»
«Plz» «Stadt»

Bearb.: Frau Dr. Ellsäßer
Gesch.-Z.: «Prozessnummer»
Hausruf: (033702) 711-41
Fax: (033702) 711-99
Internet: www.lugv.brandenburg.de

Zossen, «Datum»

Jetzt steht die Früherkennungsuntersuchung «Untersuchung» an

Liebe/Lieber «VornameK»,

seit Deiner letzten Früherkennungsuntersuchung, der U7, ist etwa ein Jahr vergangen. Für Kinder Deines Alters bieten gesetzliche und auch private Krankenkassen seit Juli 2008 die zusätzliche und kostenlose Früherkennungsuntersuchung U7a an (34. – 36. Lebensmonat). Sie wird von Deiner Kinderärztin/Deinem Kinderarzt oder Deiner Hausärztin/Deinem Hausarzt durchgeführt und dient dazu, dass Krankheiten und Entwicklungsverzögerungen frühzeitig erkannt werden können. Zu dieser Früherkennungsuntersuchung möchten wir Dich - wie alle Kinder im Land Brandenburg - herzlich einladen.*

Was die Ärztin/der Arzt untersucht ...

Zur U7a prüft die Ärztin/der Arzt z. B., ob Du gut sehen und hören kannst, wie groß und wie schwer Du schon geworden bist und auch, ob eine Sprachentwicklungsverzögerung vorliegen könnte. Außerdem werden noch ausstehende Impfungen nachgeholt.

Was ist zu tun?

Liebe Eltern, liebe Sorgeberechtigte, bitte nehmen Sie diese für Ihr Kind wichtige Untersuchung wahr und vereinbaren Sie einen Termin mit Ihrer Kinderärztin/Ihrem Kinderarzt oder Ihrer Hausärztin/Ihrem Hausarzt. Zur Untersuchung **den Impfpass** und **das gelbe Untersuchungsheft** nicht vergessen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gabriele Ellsäßer

Hauptsitz der Abteilung: Wünsdorfer Platz 3 15806 Zossen Tel.: 033702 711-00 Fax: 033702 711-01
Erreichbarkeit: Verwaltungszentrum Wünsdorf, Teilbereich A, Buslinie 618 Potsdam-Wünsdorf,
Haltestelle: Wünsdorfer Platz, Regionalbahnhof: Wünsdorf/Waldstadt

*** § 7 Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG)
Einladungs- und Rückmeldewesen zu den Früherkennungsuntersuchungen**

(1) Die Träger des Öffentlichen Gesundheitsdienstes wirken auf eine erhöhte Teilnahmequote der Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hin. Das Landesgesundheitsamt lädt als Zentrale Stelle alle Kinder entsprechend ihrem Alter zeitnah jeweils zu den für Kinder im Alter vom vollendeten neunten bis zum vollendeten 66. Lebensmonat und nach Vollendung des zehnten Lebensjahres vorgesehenen Untersuchungen nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, zu entsprechenden ärztlichen Untersuchungen ein. Die Meldebehörden haben durch Übermittlung der in § 6 Abs. 2 Satz 3 genannten Daten sicherzustellen, dass das Landesgesundheitsamt ab dem 1. Juni 2008 über die aktuellen Daten der Kinder, die zwischen sieben und 58 oder zwischen 144 und 150 Lebensmonate alt sind, verfügt.

(2) Ärztinnen und Ärzte, die eine Untersuchung nach Absatz 1 im neunten bis 13., 20. bis 27. oder 43. bis 50. Lebensmonat durchgeführt haben, übermitteln dem Landesgesundheitsamt unverzüglich nach erfolgter Untersuchung die in Absatz 1 Satz 3 genannten Daten.

(3) Das Landesgesundheitsamt lädt diejenigen Kinder erneut zu einer Untersuchung nach Absatz 1 ein, bei denen nicht bekannt ist, ob sie an der betreffenden Untersuchung teilgenommen haben oder sich aufgrund einer schweren chronischen Erkrankung oder Behinderung in kontinuierlicher ärztlicher Behandlung befinden.

(4) Die Daten nach Absatz 1 Satz 3 derjenigen Kinder, bei denen ungeachtet eines zweiten Einladungsschreibens nach Absatz 3 nicht bekannt ist, ob sie an einer altersentsprechenden Untersuchung teilgenommen haben, leitet das Landesgesundheitsamt an den zuständigen Landkreis oder die kreisfreie Stadt weiter. Diese treffen geeignete und angemessene Maßnahmen, um auf eine erhöhte Teilnehmerate an den Früherkennungsuntersuchungen hinzuwirken.



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt,
Gesundheit und
Verbraucherschutz
Abteilung Gesundheit

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Wünsdorfer Platz 3 | 15806 Zossen

«Vorname» «Nachname»
«Strasse»
«Plz» «Stadt»

Bearb.: Frau Dr. Ellsäßer
Gesch.-Z.: «Prozessnummer»
Hausruf: (033702) 711-41
Fax: (0331) 27548-4545
Internet: www.lugv.brandenburg.de

Zossen, «Datum»

Jetzt steht die Früherkennungsuntersuchung «Untersuchung» an

Liebe/Lieber «VornameK»,

für Kinder Deines Alters bieten gesetzliche und auch private Krankenkassen die kostenlose Früherkennungsuntersuchung U8 an (46. – 48. Lebensmonat), damit auftretende Krankheiten und Entwicklungsverzögerungen frühzeitig erkannt werden können. Zu dieser Früherkennungsuntersuchung möchten wir Dich - wie alle Kinder in Deiner Altersgruppe im Land Brandenburg – herzlich einladen.*

Was die Ärztin/der Arzt untersucht ...

Mit etwa vier Jahren hast Du Dich vom Kleinkind zu einem neugierigen Vorschulkind entwickelt, das auch außerhalb des familiären Umfeldes schon gut zurecht kommen kann. Die Ärztin/der Arzt prüft Deine körperliche und seelische Entwicklung und spricht auch Dein soziales Verhalten an. Sie/er interessiert sich dafür, was Du schon alles alleine machen kannst und testet u. a., wie beweglich und geschickt Du bist, ob Du gut siehst und hörst, und Deine Sprachentwicklung wird kontrolliert. Wenn Du bei irgendetwas besondere Unterstützung brauchst, bespricht die Ärztin/der Arzt mit Deinen Eltern oder Sorgeberechtigten die Möglichkeiten.

Was ist zu tun?

Liebe Eltern, liebe Sorgeberechtigte, bitte nehmen Sie diese für Ihr Kind wichtige Untersuchung wahr und vereinbaren Sie einen Termin mit Ihrer Kinderärztin/Ihrem Kinderarzt oder Ihrer Hausärztin/Ihrem Hausarzt. Zu diesem Termin bitte folgende Unterlagen nicht vergessen:

- **den Impfpass,**
- **das gelbe Untersuchungsheft und**
- **dieses Schreiben.**

Ihre Ärztin bzw. Ihr Arzt hat nach der Untersuchung die Aufgabe, dieses Schreiben ausgefüllt an die nebenstehende Nummer zu faxen.

Hauptsitz der Abteilung: Wünsdorfer Platz 3 15806 Zossen Tel.: 033702 711-00 Fax: 033702 711-01
Erreichbarkeit: Verwaltungszentrum Wünsdorf, Teilbereich A, Buslinie 618 Potsdam-Wünsdorf,
Haltestelle: Wünsdorfer Platz, Regionalbahnhof: Wünsdorf/Waldstadt

Arztbestätigung

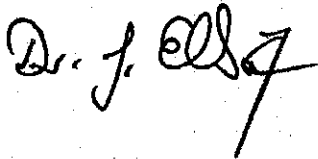
Bitte per Fax an:
(0331) 27548-4545

Unterschiedliche Schriftarten sind hier dargestellt.

Falls Ihre Ärztin/Ihr Arzt in einem Bundesland außerhalb von Brandenburg niedergelassen ist, so gewährleisten Sie bitte auch in diesem Fall, dass uns die mit Datum und Arztstempel versehene Untersuchungsbestätigung per Fax zugeht.

«Prozessnummer»

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gabriele Ellsäßer

*** § 7 Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG)**

Einladungs- und Rückmeldewesen zu den Früherkennungsuntersuchungen

(1) Die Träger des Öffentlichen Gesundheitsdienstes wirken auf eine erhöhte Teilnahmequote der Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hin. Das Landesgesundheitsamt lädt als Zentrale Stelle alle Kinder entsprechend ihrem Alter zeitnah jeweils zu den für Kinder im Alter vom vollendeten neunten bis zum vollendeten 66. Lebensmonat und nach Vollendung des zehnten Lebensjahres vorgesehenen Untersuchungen nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, zu entsprechenden ärztlichen Untersuchungen ein. Die Meldebehörden haben durch Übermittlung der in § 6 Abs. 2 Satz 3 genannten Daten sicherzustellen, dass das Landesgesundheitsamt ab dem 1. Juni 2008 über die aktuellen Daten der Kinder, die zwischen sieben und 58 oder zwischen 144 und 150 Lebensmonate alt sind, verfügt.

(2) Ärztinnen und Ärzte, die eine Untersuchung nach Absatz 1 im neunten bis 13., 20. bis 27. oder 43. bis 50. Lebensmonat durchgeführt haben, übermitteln dem Landesgesundheitsamt unverzüglich nach erfolgter Untersuchung die in Absatz 1 Satz 3 genannten Daten.

(3) Das Landesgesundheitsamt lädt diejenigen Kinder erneut zu einer Untersuchung nach Absatz 1 ein, bei denen nicht bekannt ist, ob sie an der betreffenden Untersuchung teilgenommen haben oder sich aufgrund einer schweren chronischen Erkrankung oder Behinderung in kontinuierlicher ärztlicher Behandlung befinden.

(4) Die Daten nach Absatz 1 Satz 3 derjenigen Kinder, bei denen ungeachtet eines zweiten Einladungsschreibens nach Absatz 3 nicht bekannt ist, ob sie an einer altersentsprechenden Untersuchung teilgenommen haben, leitet das Landesgesundheitsamt an den zuständigen Landkreis oder die kreisfreie Stadt weiter. Diese treffen geeignete und angemessene Maßnahmen, um auf eine erhöhte Teilnehmerate an den Früherkennungsuntersuchungen hinzuwirken.



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt,
Gesundheit und
Verbraucherschutz

Abteilung Gesundheit

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Wünsdorfer Platz 3 | 15806 Zossen

«Vorname» «Nachname»
«Strasse»
«Plz» «Stadt»

Bearb.: Frau Dr. Ellsäßer
Gesch.-Z.: «Prozessnummer»
Hausruf: (033702) 711-41
Fax: (0331) 27548-4545
Internet: www.lugv.brandenburg.de

Zossen, «Datum»

Bitte nicht vergessen! Die Früherkennungsuntersuchung «Untersuchung» steht an

Liebe/Lieber «VornameK»,

wir hatten Dich vor 6 Monaten angeschrieben, um auf den fälligen Untersuchungstermin zu Deiner U8 hinzuweisen. Leider haben wir bisher keine Rückmeldung Deiner Ärztin/Deines Arztes erhalten, ob die Untersuchung erfolgte. Deshalb möchten wir nochmals an das Angebot der Früherkennungsuntersuchung erinnern.*

Was ist jetzt zu tun?

Liebe Eltern, liebe Sorgeberechtigte, damit Ihr Kind noch die U8 erhalten kann, vereinbaren Sie bitte bei Ihrer Kinderärztin/Ihrem Kinderarzt oder Ihrer Hausärztin/Ihrem Hausarzt zeitnah einen Termin für diese Untersuchung.

Bringen Sie bitte zu diesem Termin mit:

- den Impfausweis,
- das gelbe Untersuchungsheft und
- dieses Schreiben.

Ihre Ärztin bzw. Ihr Arzt hat die Aufgabe, nach der Untersuchung dieses Schreiben ausgefüllt als Bestätigung an die nebenstehende Nummer zu faxen. Falls Ihre Ärztin/Ihr Arzt in einem Bundesland außerhalb von Brandenburg niedergelassen ist, so veranlassen Sie bitte auch dort, dass die Untersuchungsbestätigung an uns gefaxt wird.

Warum sollte Ihr Kind an den Früherkennungsuntersuchungen teilnehmen?

Jede Untersuchung hat besondere Schwerpunkte. Allen gemeinsam ist, dass untersucht wird, ob sich Anzeichen für bestimmte Krankheiten zeigen und ob die Entwicklung Ihres Kindes altersentsprechend ist. Außerdem berät Sie Ihre

Hauptsitz der Abteilung: Wünsdorfer Platz 3 15806 Zossen Tel.: 033702 711-00 Fax: 033702 711-01
Erreichbarkeit: Verwaltungszentrum Wünsdorf, Teilbereich A, Buslinie 618 Potsdam-Wünsdorf,
Haltestelle: Wünsdorfer Platz, Regionalbahnhof: Wünsdorf/Waldstadt

Abteilung

Bitte per Fax an:
(0331) 27548-4545

Dr. med. Barbara Ellsäßer

Ärztin oder Ihr Arzt, was in der nächsten Zeit bei Ihrem Kind gesundheitlich zu beachten ist.

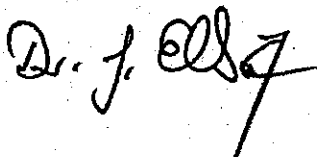
«Prozessnummer»

Was geschieht, wenn keine Untersuchungsbestätigung der Ärztin/des Arztes vorliegt?

Wenn keine Untersuchungsbestätigung bei uns eingeht, wird das zuständige Gesundheitsamt Ihres Landkreises/Ihrer kreisfreien Stadt informiert, um mit Ihnen im Interesse der Gesundheit Ihres Kindes Kontakt aufzunehmen.

Falls Sie die Untersuchung bereits wahrgenommen haben, bitten wir Sie, uns dies mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gabriele Ellsäßer

* § 7 Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG)

Einladungs- und Rückmeldewesen zu den Früherkennungsuntersuchungen

(1) Die Träger des Öffentlichen Gesundheitsdienstes wirken auf eine erhöhte Teilnahmequote der Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hin. Das Landesgesundheitsamt lädt als Zentrale Stelle alle Kinder entsprechend ihrem Alter zeitnah jeweils zu den für Kinder im Alter vom vollendeten neunten bis zum vollendeten 66. Lebensmonat und nach Vollendung des zehnten Lebensjahres vorgesehenen Untersuchungen nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, zu entsprechenden ärztlichen Untersuchungen ein. Die Meldebehörden haben durch Übermittlung der in § 6 Abs. 2 Satz 3 genannten Daten sicherzustellen, dass das Landesgesundheitsamt ab dem 1. Juni 2008 über die aktuellen Daten der Kinder, die zwischen sieben und 58 oder zwischen 144 und 150 Lebensmonate alt sind, verfügt.

(2) Ärztinnen und Ärzte, die eine Untersuchung nach Absatz 1 im neunten bis 13., 20. bis 27. oder 43. bis 50. Lebensmonat durchgeführt haben, übermitteln dem Landesgesundheitsamt unverzüglich nach erfolgter Untersuchung die in Absatz 1 Satz 3 genannten Daten.

(3) Das Landesgesundheitsamt lädt diejenigen Kinder erneut zu einer Untersuchung nach Absatz 1 ein, bei denen nicht bekannt ist, ob sie an der betreffenden Untersuchung teilgenommen haben oder sich aufgrund einer schweren chronischen Erkrankung oder Behinderung in kontinuierlicher ärztlicher Behandlung befinden.

(4) Die Daten nach Absatz 1 Satz 3 derjenigen Kinder, bei denen ungeachtet eines zweiten Einladungsschreibens nach Absatz 3 nicht bekannt ist, ob sie an einer altersentsprechenden Untersuchung teilgenommen haben, leitet das Landesgesundheitsamt an den zuständigen Landkreis oder die kreisfreie Stadt weiter. Diese treffen geeignete und angemessene Maßnahmen, um auf eine erhöhte Teilnehmerate an den Früherkennungsuntersuchungen hinzuwirken.



LAND BRANDENBURG

**Landesamt für Umwelt,
Gesundheit und
Verbraucherschutz**
Abteilung Gesundheit

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Wünsdorfer Platz 3 | 15806 Zossen

«Vorname» «Nachname»
«Strasse»
«Plz» «Stadt»

Bearb.: Frau Dr. Ellsäßer
Gesch.-Z.: «Prozessnummer»
Hausruf: (033702) 711-41
Fax: (033702) 711-99
Internet: www.lugv.brandenburg.de

Zossen, «Datum»

Jetzt steht die Jugendgesundheitsuntersuchung «Untersuchung» an

Liebe/Lieber «VornameK»,

für Jugendliche Deines Alters bieten gesetzliche und auch private Krankenkassen die kostenlose Früherkennungsuntersuchung J1 an (ab dem 12. bis zum 15. Geburtstag), damit auftretende Krankheiten und Entwicklungsverzögerungen frühzeitig erkannt werden können. Zu dieser Früherkennungsuntersuchung möchten wir Dich - wie alle Kinder in Deiner Altersgruppe im Land Brandenburg - herzlich einladen.*

Was die Ärztin/der Arzt untersucht ...

Bei diesem Termin wirst Du noch einmal gründlich untersucht, eventuell noch fehlende Impfungen werden nachgeholt. Insbesondere steht die Ärztin bzw. der Arzt zur Beratung in allen Fragen rund um die Gesundheit sowie zu einer gesunden Lebensweise, Pubertät, Liebe und Sex, aber auch Drogen, Alkohol und Rauchen oder andere Fragen, die Dich als Heranwachsenden bewegen, zur Verfügung.

Was ist zu tun?

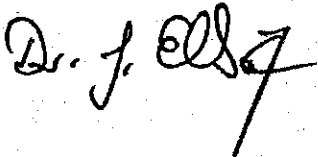
Liebe Eltern, liebe Sorgeberechtigte, bitte veranlassen Sie, dass Ihr Kind diese wichtige Untersuchung wahrnimmt und vereinbaren Sie rechtzeitig einen Termin mit Ihrer Kinderärztin/Ihrem Kinderarzt oder Ihrer Hausärztin/Ihrem Hausarzt.

Zum Termin bitte folgende Unterlagen nicht vergessen:

- **den Impfpass und**
- **das gelbe Untersuchungsheft.**

«Prozessnummer»

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gabriele Ellsäßer

*** § 7 Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG)**

Einladungs- und Rückmeldewesen zu den Früherkennungsuntersuchungen

(1) Die Träger des Öffentlichen Gesundheitsdienstes wirken auf eine erhöhte Teilnahmequote der Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hin. Das Landesgesundheitsamt lädt als Zentrale Stelle alle Kinder entsprechend ihrem Alter zeitnah jeweils zu den für Kinder im Alter vom vollendeten neunten bis zum vollendeten 66. Lebensmonat und nach Vollendung des zehnten Lebensjahres vorgesehenen Untersuchungen nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, zu entsprechenden ärztlichen Untersuchungen ein. Die Meldebehörden haben durch Übermittlung der in § 6 Abs. 2 Satz 3 genannten Daten sicherzustellen, dass das Landesgesundheitsamt ab dem 1. Juni 2008 über die aktuellen Daten der Kinder, die zwischen sieben und 58 oder zwischen 144 und 150 Lebensmonate alt sind, verfügt.

(2) Ärztinnen und Ärzte, die eine Untersuchung nach Absatz 1 im neunten bis 13., 20. bis 27. oder 43. bis 50. Lebensmonat durchgeführt haben, übermitteln dem Landesgesundheitsamt unverzüglich nach erfolgter Untersuchung die in Absatz 1 Satz 3 genannten Daten.

(3) Das Landesgesundheitsamt lädt diejenigen Kinder erneut zu einer Untersuchung nach Absatz 1 ein, bei denen nicht bekannt ist, ob sie an der betreffenden Untersuchung teilgenommen haben oder sich aufgrund einer schweren chronischen Erkrankung oder Behinderung in kontinuierlicher ärztlicher Behandlung befinden.

(4) Die Daten nach Absatz 1 Satz 3 derjenigen Kinder, bei denen ungeachtet eines zweiten Einladungsschreibens nach Absatz 3 nicht bekannt ist, ob sie an einer altersentsprechenden Untersuchung teilgenommen haben, leitet das Landesgesundheitsamt an den zuständigen Landkreis oder die kreisfreie Stadt weiter. Diese treffen geeignete und angemessene Maßnahmen, um auf eine erhöhte Teilnehmerate an den Früherkennungsuntersuchungen hinzuwirken.